# HERZLICH WILLKOMMEN

Zollernalbkreis

# Unser Plan für Sie

**§72a SGB VIII** › Umsetzung im ZAK

- **Gaststättengesetz**
- **Jugendschutzgesetz**
- **Jugendarbeitsschutzgesetz**
- **Security**
- **Jedermannsrechte**
- **Hausrecht und Hausverbot**

› ***hard facts***

**Drei Bausteine für ein gelungenes Fest!**

- Festkultur – Eckpunkte – Straßenfeste
- FairFest
- PartyPass

› *kurz und knapp*

# UMSETZUNG §72A SGB VIII

FÜHRUNGSZEIGNIS
FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGE
IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

# 1. Wer muss mit dem Jugendamt eine Vereinbarung abschließen?

- **anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**
- die finanzielle Mittel aus dem **Jugendhilfehaushalt** des Landkreises erhalten
- **indirekte Förderung**
  z.B. über Jugendpflegerische Maßnahmen
- **direkte Förderung**
  z.B. über kreiseigene Förderrichtlinien

# 2. Wem bietet das Jugendamt eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis an?

- Kreisjugendpflege erhebt die Ansprechpartner/innen der jeweiligen örtlichen Vereine/Verbände mit eigener Jugendabteilung

- Ausschlaggebend kann hier die landesweit übliche Pauschalförderung der Kommunen an deren Vereine pro Jugendmitglied sein
  **(Info: kostenlosen Ausgabe von Führungszeugnissen an Ehrenamtliche)**

- Vereine/Verbände, die nicht unter die „Muss-Bestimmung“ fallen, wird über das Anschreiben angeboten, freiwillig eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §72a SGB VIII abzuschließen

# Begriffserklärungen - Informationen

- Vereinbarung
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verpflichtungserklärung
- Prüfschema ➔ Art - Intensität - Dauer
  Wann muss ein Führungszeugnis vorgelegt werden?
- Bescheinigung für Gebührenbefreiung
- Dokumentationsblatt
- Datenschutz
- IST-STAND im Zollernalbkreis
- Zeitlicher Ablauf in 2015

# Prüfschema

## Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

| Tätigkeit | | |
|---|---|---|
| Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt | ja ☐ | nein ☐ |
| **Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe** | | |
| Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII | ja ☐ | nein ☐ |
| Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel | ja ☐ | nein ☐ |

| Gefährdungspotenzial bezüglich ... | gering | mittel | hoch |
|---|---|---|---|
| **Art** | | | |
| Vertrauensverhältnis | | | |
| Hierarchie-/Machtverhältnis | | | |
| Altersdifferenz | | | |
| Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit | | | |
| **Intensität** | | | |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen | | | |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher | | | |
| Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel | | | |
| Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten | | | |
| Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre | | | |
| **Dauer** | | | |
| Zeitlicher Umfang | | | |
| Regelmäßigkeit | | | |

| Abschließende Einschätzung | | |
|---|---|---|
| Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig | ja ☐ | nein ☐ |

| Begründung |
|---|
| |

## Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII

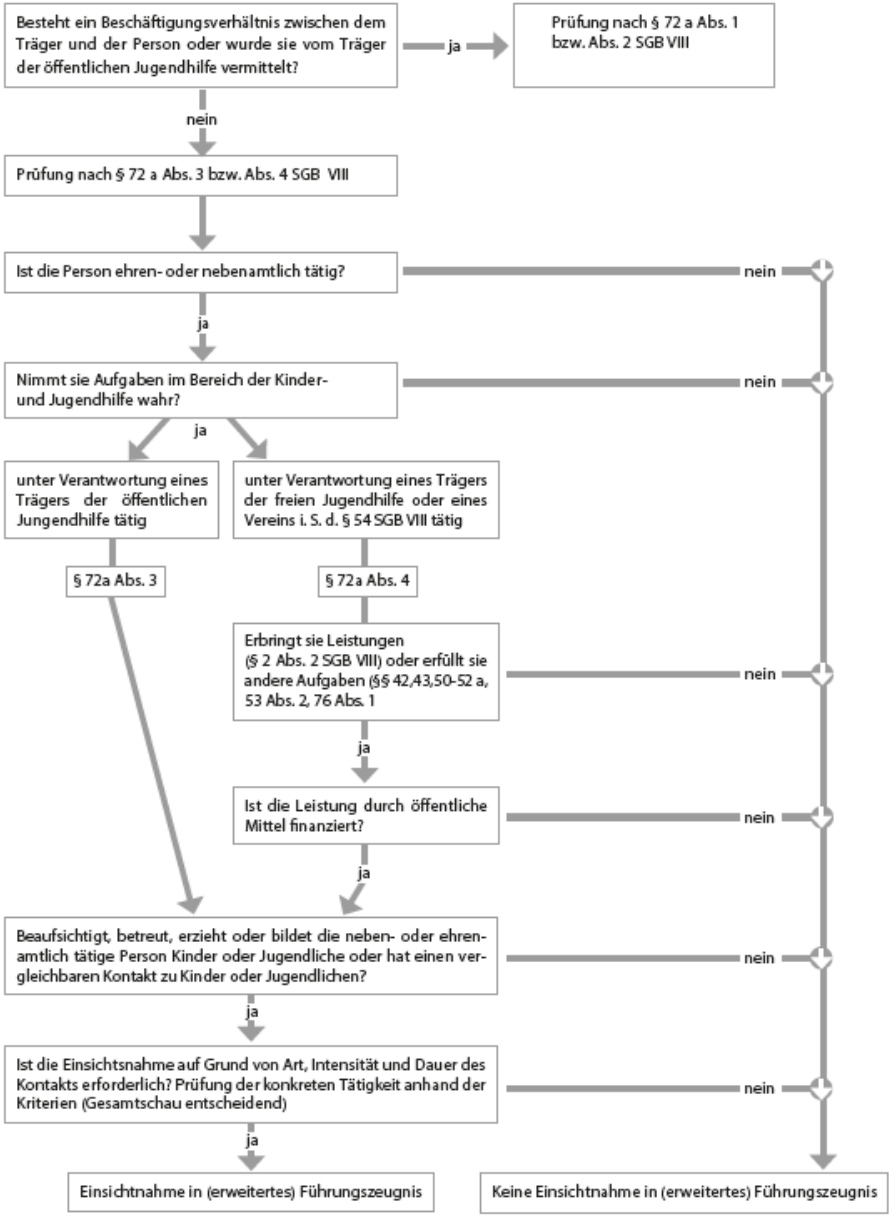

# HANDELN AUF SICHEREM GRUND

SIE DÜRFEN MEHR ALS SIE GLAUBEN!

– REZEPTE FÜR VERANSTALTUNGEN -

Was darf man – was darf man nicht?

Was kann man – was sollte man lassen?

Was muss man – wer verlangt was?

Wer verantwortet das alles?

# Gaststättengesetz

## - Allgemeines -

- Wer alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen will, braucht eine Erlaubnis.
- Ob jedermann oder nur bestimmte Personenkreise bewirtet werden sollen, ist dabei unerheblich.

# Gaststättengesetz

## - § 12 Gestattung

- Vorübergehende Erlaubnis (= Gestattung) kann jeder erhalten!

- Voraussetzung:

  *Besonderer Anlass* , z.B.
  - Jubiläum,
  - Sportfest,
  - Brauchtumsveranstaltung …

# Gaststättengesetz

## - § 18 Sperrzeit

- Sperrzeit (wann der Betrieb geschlossen sein muss!) regelt Rechtsverordnung der Landesregierung. Sie kann durch die örtliche Gemeindeverwaltung verändert werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt.

- Bürgermeister im Zollernalbkreis vereinbarten, die Sperrzeit generell nicht mehr zu verkürzen. *Stichwort Freinacht!*

- Sperrzeit gilt an Wochentagen ab 03.00 Uhr und am Wochenende ab 05.00 Uhr

# Gaststättengesetz
## - § 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist Ausschank alkoholischer Getränke erlaubt, müssen auch auf Verlangen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden.

Mind. 1 alkoholfreies Getränk darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk.
(Preisvergleich auf Grundlage des hochgerechneten Liter-Preises des betreffenden Getränks).

# Gaststättengesetz

## - § 20 Allgemeine Verbote

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. Bei der Gewerbeausübung **alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abgeben**,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

# Gaststättengesetz

## - § 28 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet.

# Jugendschutzgesetz

## - Allgemeines -

Das Jugendschutzgesetz richtet sich nicht an die Jugend selbst, sondern an Verantwortliche wie Eltern, Erzieher, Lehrer, Gewerbetreibende, **Festveranstalter** …..

# Jugendschutzgesetz
## - § 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen -

**REGELFALL**

- Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen
  (z.B. Fasnetsdisco oder auch Tanz nach dem Brauchtumsabend)

- **Für 16- und 17-Jährige ist um 24 Uhr Schluss**
- **Jüngere haben keinen Zutritt**

# Jugendschutzgesetz
## - § 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen -

**AUSNAHME**

- In Begleitung der Eltern / Personensorgeberechtigten
- In Begleitung von Erziehungsbeauftragten, wenn der Veranstalter dies duldet!
- Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege

**Kinder (also unter 14 Jahre) >> bis 22 Uhr**

**Jugendliche (14-17 Jahre) >> bis 24 Uhr**

# Jugendschutzgesetz

## - Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragung -

- Bei Begleitung durch Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte entfallen die genannten Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche
- Die Erziehungsberechtigung kann auf eine volljährige Person übertragen werden

**Ob der Veranstalter diese Möglichkeiten der Erziehungs-beauftragung auf seinem Fest will, entscheidet er selbst.**

**Er ist Inhaber des Hausrechts und hat somit eine weitgehende Gestaltungsfreiheit.**

# Jugendschutzgesetz

## - § 9 Abgabe und Konsum von Alkohol / kleines Ratespiel -

Red Bull
0 Jahre

Whisky-Cola
18 Jahre

Desperado
16 Jahre

Sekt-Orange
16 Jahre

Baccardi-Breezer
18 Jahre

Kleiner Feigling
18 Jahre

Radler
16 Jahre

# Jugendschutzgesetz

## - § 9 Abgabe und Konsum von Alkohol -

### Fazit

- Bier, Wein, Sekt, Most ab 16 Jahren
  >> Alkohol ausschließlich durch Gärprozess
  >> Ausnahme bei Anwesenheit und mit Einverständnis der Eltern ab 14 Jahren
- branntweinhaltige Getränke ab 18 Jahren
  >> Alkohol zuerst durch Gärprozess und anschießend destilliert beim Brennprozess

- **Das Gesetz nimmt den Veranstalter bei den Altersgrenzen in die Verantwortung:**

  **➔ nicht nur für die Abgabe**

  **➔ sondern auch für den Konsum**

# Jugendschutzgesetz

## - § 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren -

- Rauchen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit (z.B. auf Festveranstaltungen)

>> **NEIN**

Keine E-Zigaretten und E-Shishas mehr für Jugendliche
**Seit 1. April gilt für E-Zigaretten und E-Shishas, was für „normale“ Zigaretten schon länger galt: Der Verkauf an Kinder und Jugendliche ist laut Jugendschutzgesetz verboten. Außerdem dürfen unter 18-Jährige diese Produkte in der Öffentlichkeit nicht mehr rauchen bzw. dampfen.**
Zum 1. April 2016 sind entsprechende Änderungen im Jugendschutzgesetz in Kraft getreten. Damit sollen junge Menschen besser vor gesundheitlichen Gefahren geschützt werden.

# Jugendschutzgesetz

## - Ahndung von Verstößen -

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten mit einem

**Bußgeld bis zu 50.000 EUR**

geahndet werden.

# Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 1 JArbSchG - Geltungsbereich

§ 1 (1) Nr. 3
**Gilt für die Beschäftigung** … mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind.

**Beschäftigung** ist nach dem Sozialgesetzbuch eine nicht selbstständige Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auch die betriebliche Berufsausbildung.

**Das wird im Vereinsleben in aller Regel nicht zutreffen**.

§ 1 (2) Nr. 1a
**Gilt nicht für geringfügige Hilfeleistungen**, soweit sie gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden

**Das passt schon eher in den Alltag des Vereinslebens.**

Somit ist wichtig, dass **die *„gelegentliche geringfügige Hilfeleistung aus Gefälligkeit“*** nicht überstrapaziert wird – sonst könnte es schnell „Beschäftigung“ heißen.

# Jugendliche beim Alkoholausschank

**Keine eindeutige gesetzliche Regelung**

**… aber**

**Klarstellung des Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg vom 01.02.2011**

***Empfehlung, aus pädagogischen und rechtlichen Gründen ohne jede Ausnahme auf den Einsatz von Minderjährigen beim Alkoholausschank und –verkauf zu verzichten***

SECURITY

# Rechtliche Voraussetzungen

- Gewerbeerlaubnis der zuständigen Behörde (ggf. zeigen lassen)
- Nachweis erforderlicher Mittel und Sicherheiten für den Gewerbebetrieb
- Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden und auch aller Bediensteter
- Nachweis 40 Std. Unterricht bei der IHK für die Bediensteten und 80 Std. für den Gewerbetreibenden

*Rechtsgrundlagen: Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung*

# Klassische Tätigkeitsfelder

- **Eingangskontrolle**
- Bestreifung Festhalle
- Bestreifung Außenbereich
- Durchsetzung Hausrecht, wenn es Ärger gibt

## Befugnisse

Security hat **nicht** mehr Rechte als ICH und DU – also nur die so genannten Jedermannsrechte!

**Aber:**

**Der Veranstalter überträgt der Security regelmäßig das „*Hausrecht*“ und daraus ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.**

# Sie haben die Qual der Wahl

Keine unbegründete Überprüfung von Securitys im Vorfeld von Veranstaltungen: Nach Kritik durch den Landesbeauftragten für Datenschutz haben Polizei und Landratsamt die sogenannte Zuverlässigkeitsprüfung gestoppt. Schwäbische Zeitung, Di. 22.10.2013 FOTO: LINERPICS (SHUTTERSTOCK)

## Polizei darf Securitys nicht „durchleuchten“

Landesdatenschutzbeauftragter stoppt „Zuverlässigkeitsprüfungen“ im Landkreis Biberach

Es gibt **KEINE** Empfehlungsliste

Das Einzige was nützt,
sind **ERFAHRUNGEN** und **REFERENZEN**

# Jedermannsrechte

## - ein Überblick -

- Vorläufige Festnahme (§127 (1) StPO)
- Notwehr und Nothilfe (§ 32 StGB)
- Selbsthilfe (§ 229 BGB)

Achtung:

Selbsthilferecht hat nur geringe Bedeutung, wenn zivilrechtliche Ansprüche gefährdet sind und staatliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

# Jedermannsrecht

## - § 127 (1) Strafprozessordnung -

- Täter wird auf frischer (Straf-) Tat betroffen oder verfolgt
- Personalien können nicht festgestellt werden
- Täter will flüchten oder flüchtet.

**Folge:**

Jeder hat das Recht zur **vorläufigen Festnahme**!
(bis die herbeigerufene Polizei eintrifft)

# Jedermannsrecht

## - Notwehr § 32 Strafgesetzbuch -

*(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig*

*(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder von einem anderen abzuwenden.*

# Hausrecht

Gebrauch des Hausrechts setzt **Besitz** voraus. Z.B.

- an der Halle
- am Festgelände oder
- am Festzelt.

**Merke:**
Tatsächliche Sachherrschaft über ein Festzelt oder eine Halle ist ohne weiteres nach außen erkennbar ist!
Dagegen muss der Besitz an einem Festgelände durch physische Barrieren oder Schilder für Besucher oder Dritte erkennbar sein.
Dies gilt insbesondere für Feste auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

**Fazit**:
Vertragliche Regelung schaffen,
Übertragung des Hausrechts im Vertrag aufnehmen,
Festbereich eindeutig z.B. mit Flatterband abgrenzen!

# Hausverbot als Teil des Hausrechts

- Hausverbot aussprechen
- Folgen des Hausverbots
- Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch)

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

- Vorgehensweise
- Strafantrag

# Hausrecht

(§§ 858ff, 903, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Eingangskontrolle als zentraler Punkt der Veranstaltung

- mitgebrachte Getränke
- mitgebrachte Rucksäcke
- Personen im Rahmen der Kontrolle abtasten
- Ausweise 16/18 einbehalten? Klares Nein!

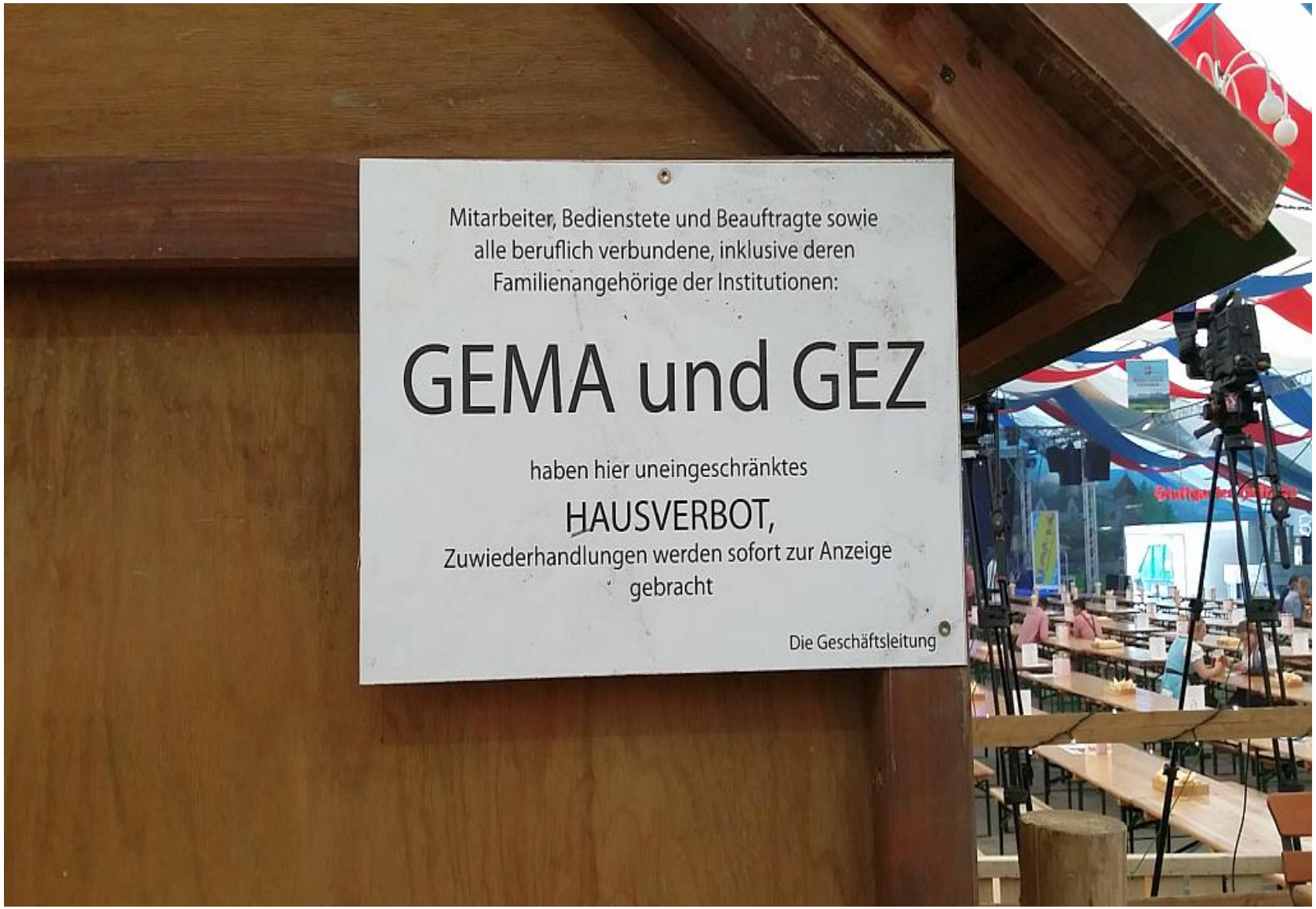
Mitarbeiter, Bedienstete und Beauftragte sowie
alle beruflich verbundene, inklusive deren
Familienangehörige der Institutionen:
GEMA und GEZ
haben hier uneingeschränktes
HAUSVERBOT,
Zuwiederhandlungen werden sofort zur Anzeige
gebracht
Die Geschäftsleitung

# www.netzwerk-neue-festkultur.de

hat sich inzwischen deutlich erweitert.

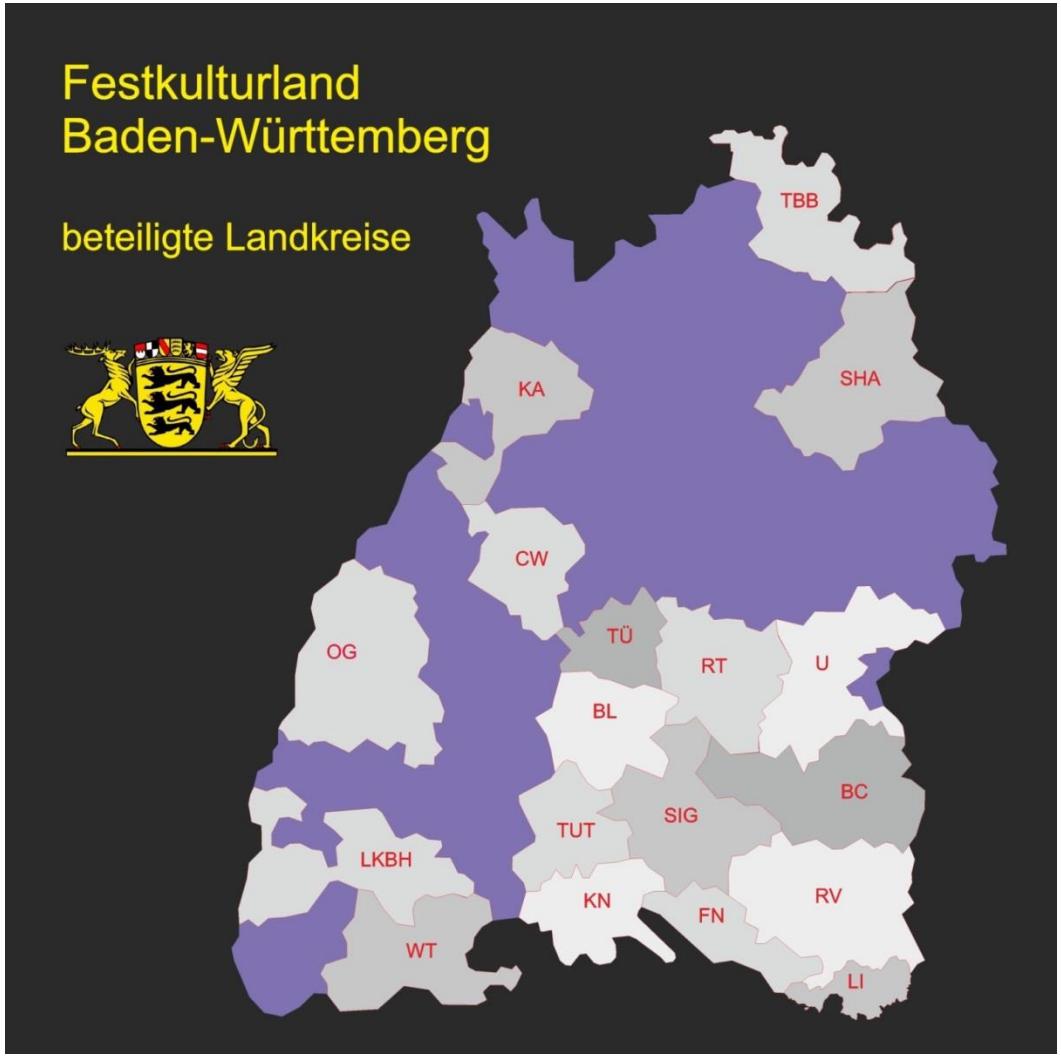

# *Das **Eckpunktepapier** im Zollernalbkreis*

## Generell gilt

Vorabsprachen mit Polizei und Gestattungsbehörde

## Zeitliche Vorgaben

- Das Hauptprogramm beginnt spätestens um 21:00 Uhr
- Das Hauptprogramm endet spätestens um 01:30 Uhr
- Ausschank und Musik enden ½ Stunde vor Veranstaltungsende
- Die Veranstaltung endet wochentags um 02:00 Uhr, am WE um 03:00 Uhr
- Voller Eintrittspreis bis 01:00 Uhr

# *Das **Eckpunktepapier** im Zollernalbkreis*

## Kontrollen

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz
- Ausweiskontrollen am Einlass obligatorisch: Alterskontrolle!
- Betrunkene werden nicht eingelassen.
- Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen.
- Bei illegalen Drogen erfolgt Anzeige.
- Waffen aller Art sind verboten.
- Geeignetes, und nüchternes Ordnungspersonal (Security, Mitarbeiter des Vereins, Sanitäter, Feuerwehr etc.) in und vor der Halle und auf dem Parkplatz (Richtwert: pro 50 Besucher 1 Ordner)
- Klar benannte Verantwortliche
  bei Polizei und Bürgermeisteramt bekannt und stets erreichbar

# *Das **Eckpunktepapier** im Zollernalbkreis*

## Alkohol

- Alkohol taucht in der Veranstaltungswerbung nicht auf
- Keine Alkoholabgabe an Betrunkene
- Der Veranstalter hat Vorbildfunktion und bleibt daher nüchtern
- Alkoholausgabe nur durch volljährige Personen

**Weitere Empfehlungen**
(je nach Einschätzung der Gaststättenbehörde im Einzelfall)

- Auswärtige Personen und Firmen erhalten keine Gestattungen
- Ausschank von branntweinhaltigen Alkoholika erst ab 23:00 Uhr

# Stadtfeste, Gemeindefeste, Straßenfasnet

Die Empfehlung ist ein Kompromisspapier der verschiedenen Regionen. Sie enthält Ausführungen zu

- **zeitlichen Vorgaben**
- **Jugendschutz**
- **Umgang mit Alkohol**
- **Sicherheitsfragen**
- **Gestattung**
- **Hausrecht**
- **Vereinbarung mit angrenzenden Gewerbetreibenden**

# Zusätzlich zu den Regelungen des Eckpunktepapiers sind erforderlich:

- 3 attraktive alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge / auch an der Bar
- „One-Way-Ticket“
- Keine Erziehungsbeauftragung für unter 16-Jährige
- Veröffentlichung unter www.fairfest.de

Rückblende

► ~~Ausweise 16/18 einbehalten?~~

**Das war einmal!**

Eine Bestimmung im
Personalausweisgesetz verbietet dies
seit 01.11.2010

*§ 1 Ausweispflicht, Ausweisrecht*

*(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufzuhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen.* ***Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen*** *oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.*

**… was nun?**

Unser Lösungsansatz im Netzwerk Neue Festkultur:

# Wie funktioniert das?

- PartyPass ist Teil der Veranstaltungswerbung
- Jugendliche laden sich vorab den PartyPass von www.partypass.de herunter und drucken ihn mit persönlichen Daten und Bild aus.
- Jugendliche kommen bereits mit Ausweis und PartyPass .
- Personendaten werden bei Eingangskontrolle verglichen
- PartyPass wird einbehalten – der Ausweis zurückgegeben.
- 24-Uhr-Kontrolle wie bisher möglich.
- Übrig gebliebene PartyPass werden in der Kommune abgegeben, welche die Gestattung ausstellte.
- Die betreffenden Eltern werden darüber informiert, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz vorliegt.

# … in Arbeit: Die PartyPassApp

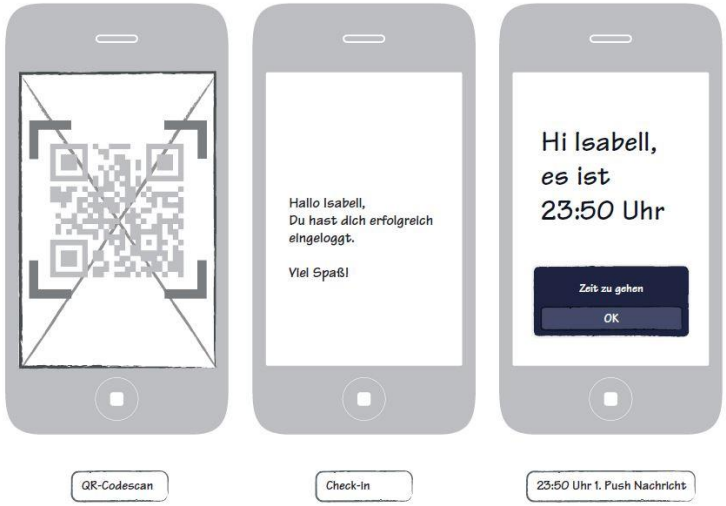


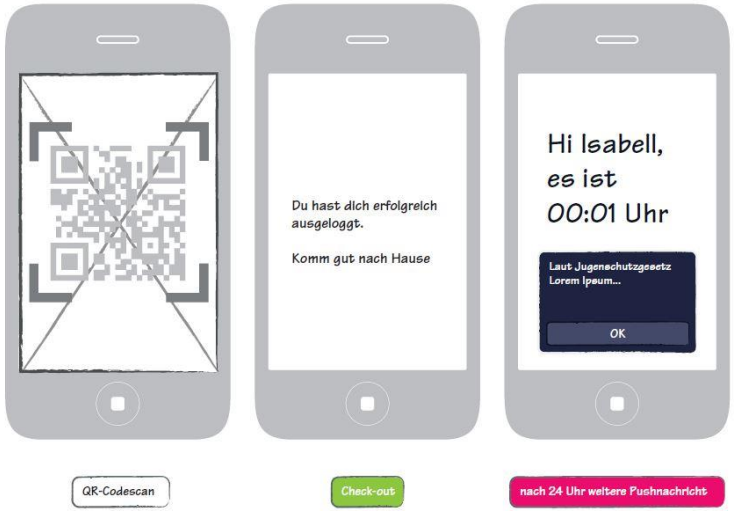

# Wer verantwortet letztlich was?

Der Festveranstalter trägt die Verantwortung, es sei denn, er hat bestimmte Teilbereiche auf andere Personen verantwortlich delegiert und kann dies nachweisen.

Der Verantwortungsbereich endet nicht immer an der Veranstaltungsgrenze. Durch vorausgegangenes Tun können sich auch weitergehende Verantwortlichkeiten ergeben.

… zum guten Schluss
noch eine Anregung für die interne Diskussion

# Leitlinie
# närrischer Festkultur

Pflege und Erhalt närrischen Brauchtums haben wir uns zur Aufgabe gemacht. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir mit unserem ehrenamtlichen Engagement schon bisher die fünfte Jahreszeit bunt und vielfältig gestaltet haben. So konnte sie in unserer Region ein unverzichtbarer Bestandteil im Jahresablauf werden.

Veranstalter und närrische Besucher – somit auch viele junge Menschen - haben den gleichen Anspruch auf eine gelungene Fasnet. Ein klarer Beginn und das verbindliche Ende sind Eckpfeiler für die närrische Zeit - aber auch für die einzelnen Veranstaltungen sind sie eine wichtige Rahmenbedingung.

Eine verantwortbare Balance zwischen Ausgelassenheit und Ordnung ist ebenfalls Grundlage für das Gelingen unserer Fasnet. Rechtzeitige Absprachen unter allen für die Sicherheit Verantwortlichen und insbesondere klare Aufgabenzuweisungen an die Ordnungskräfte tragen dazu maßgeblich bei.